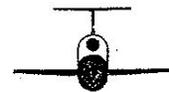




# Sportförderungsplan der Stadt Gelsenkirchen



## ***Vorwort***

Die kommunale Sportförderung ist ein zentrales Anliegen der Stadt Gelsenkirchen. Die Vorlage eines neuen Sportförderungsplanes soll das politische Engagement für den organisierten Sport unterstreichen. Trotz der angespannten Situation des kommunalen Haushalts wurde durch die „Vereinbarung zur Förderung des Breitensports zwischen der Stadt Gelsenkirchen und Gelsensport“ sichergestellt, dass die 75.000 Sportlerinnen und Sportler in den 260 Sportvereinen unserer Stadt und auch nichtvereinsgebundene sportinteressierte Menschen ihren Sport entgeltfrei und wohnortnah in kommunalen Sportstätten ausüben können. Darüber hinaus werden auch die Vereine unterstützt, die eine vereinseigene oder eine angemietete Sportstätte eigenverantwortlich betreiben.

Abweichend von den üblichen Sportförderrichtlinien haben die Stadt Gelsenkirchen und Gelsensport auf der Basis eines intensiven Dialogs mit allen im Sport und für den Sport aktiven Menschen und Gruppen einen neuen Sportförderungsplan entwickelt, der alle materiellen und immateriellen Förderaspekte einschließt. Dieser zukunftsorientierte Sportförderungsplan der Stadt Gelsenkirchen ist primär an dem Ziel ausgerichtet, den Sportvereinen und allen am Sport interessierten Menschen einen umfassenden und aktuellen Überblick zu geben, welche Förderungsmaßnahmen und unterstützenden Projekte durch die Stadt und den Kooperationspartner Gelsensport angeboten werden. Orientiert an dieser Grundintention wird eine kontinuierliche Fortschreibung des Sportförderungsplanes immer dann angestrebt, wenn sich relevante Rahmenbedingungen und Bedürfnisse der Sportförderung verändern.

Gelsenkirchen, im Oktober 2000

In Vertretung

*Bergjohann*

---

Bergjohann  
Sportdezernent der Stadt Gelsenkirchen

*Deimel*

---

Deimel  
Vorsitzender von Gelsensport

# **Sportförderungsplan der Stadt Gelsenkirchen**

Vorwort

Präambel

- I. Sportförderungsgrundsätze
- II. Benutzung der städtischen Sportanlagen, Turn- und Sporthallen und Bäder
- III. Unterhaltungskostenzuschüsse
- IV. Zuschüsse an Sportvereine für die Vermittlung von Wirtschaftswerbung
- V. Neubau von vereinseigenen Sportanlagen
- VI. Anschaffung von Grundsportgeräten
- VII. Durchführung von Sportveranstaltungen
- VIII. Teilnahme an Veranstaltungen
- IX. Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten in Sportvereinen
- X. Förderung der Organisationsleiter und der Jugendleiter in Sportvereinen
- XI. Förderung des Leistungssports
- XII. Förderung von Gelsensport und Sportjugend
- XIII. Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen
- XIV. Fan-Projekt
- XV. Soziale Offensive des Sports
- XVI. Sportförderung in ausgewählten Handlungsfeldern
- XVII. Sport und Gesundheit
- XVIII. Förderung des Behindertensports
- XIX. Sportabzeichen
- XX. Auszeichnungen für Verdienste im Sport

## Präambel

Der organisierte Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität der Menschen in Gelsenkirchen. Er ist ein wesentlicher Bestandteil des Lebens vieler Menschen und zugleich Teil der Sozial-, Gesundheits-, Freizeit- und Bildungspolitik. Insbesondere die Jugendarbeit ist auf ein umfassendes Sportangebot dringend angewiesen. Die Stadt Gelsenkirchen wird deshalb auch in Zukunft im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den Sport umfassend fördern.

Die Gelsenkirchener Sportpolitik hat zum Ziel, möglichst viele Einwohner zur kontinuierlichen Beteiligung im Breitensport anzuregen. Jeder soll in vertretbarer Entfernung von seinem Wohnort ein Sportangebot vorfinden, das seiner sozialen Situation und seinen Möglichkeiten entspricht. Darüber hinaus wollen die Stadt Gelsenkirchen und Gelsensport auch den Leistungssport angemessen berücksichtigen und fördern.

Grundlage der Sportförderung in Gelsenkirchen ist die zwischen Gelsensport und der Stadt getroffene Vereinbarung zur Förderung des Breitensports aus dem Jahre 1994. Die Stadt Gelsenkirchen und Gelsensport unterstützen zuallererst die Sportvereine und streben an, möglichst vielen Menschen den Sport in einem Sportverein nahe zu bringen. Die Sportvereine und Sportverbände sind die traditionellen Träger des Sports, die über qualifizierte Mitarbeiter mit fachlichen Kenntnissen und über die sachliche Ausstattung verfügen, um allen Sportinteressierten umfassende Sportmöglichkeiten anzubieten. Sie sind für eine weitere kontinuierliche Sportentwicklung unersetzbar und bedürfen daher einer besonderen Förderung und Unterstützung durch die Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Stadt Gelsenkirchen fördert den Sport durch die Bereitstellung von Sportfördermitteln. Sie stellt dem Sport eine Vielzahl kommunaler Sportstätten kostenlos zur Verfügung und sichert deren Grundausstattung. Darüber hinaus beteiligt sie sich an der Unterhaltung vereinseigener Sportstätten. Zu einer modernen Stadt gehört ein Sportangebot, das sowohl Aktivitäten für die Bürgerinnen und Bürger bereithält, als auch durch Sportereignisse Identifikation mit der Stadt ermöglicht und das Zuschauerinteresse am Sport befriedigt. Für eine Stadt wie Gelsenkirchen sind insbesondere Spitzensportveranstaltungen ein unverzichtbarer Teil der Sportlandschaft und der Sportentwicklung.

Der neue Sportförderungsplan der Stadt Gelsenkirchen weicht von den üblichen vorliegenden Sportförderrichtlinien ab. Er wird ganz bewusst auf alle Elemente von Zuschüssen und Förderaspekten Bezug nehmen, die von der Stadt Gelsenkirchen und von Gelsensport angeboten werden. Für die Sportvereine ist nicht nur eine materielle Bezuschussung wichtig, vielmehr sind auch immaterielle Aspekte von Beratung und Hilfestellung von großer Bedeutung.

## I. Sportförderungsgrundsätze

1. Der Sportförderungsplan soll eine am Bedarf orientierte, gerechte und überschaubare Förderung des Sports ermöglichen. Ziel ist es, die tägliche Arbeit der Sportvereine und –verbände zu unterstützen. Die Stadt Gelsenkirchen fördert Sportvereine und –verbände auf der Grundlage des Sportförderungsplanes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Antrags- und förderungsberechtigt sind grundsätzlich alle Sportvereine, unabhängig von der Sportart, die

- ihren Sitz in Gelsenkirchen haben,
- Gelsensport, dem zuständigen Fachverband und dem Landessportbund NW angehören sowie am regelmäßigen Spiel- und Wettkampfbetrieb des Fachverbandes teilnehmen, ( . . . )“
- Mitgliedsbeiträge mindestens in der Höhe erheben, die für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in den Sportvereinen durch den Landessportbund vorgegeben sind,
- als gemeinnützig anerkannt sind, einen aktuellen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid vorlegen und in das Vereinsregister eingetragen sind (Vereine, die nur als beschränkt gemeinnützig anerkannt sind, können Zuschüsse nur für den gemeinnützig anerkannten Bereich des Vereins nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erhalten),
- eine Haftpflichtversicherung nachweisen,
- ihre Aufnahmebedingungen und ihre Beiträge so gestaltet haben, dass allen Einzelpersonen, ungeachtet ihres sozialen Standes, eine Mitgliedschaft ermöglicht wird.

Sportvereine, die über eine Jugendabteilung verfügen, die sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig führt und verwaltet sowie über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig entscheidet, werden im Rahmen der Sportförderung besonders berücksichtigt.

2. Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag bei Ausschöpfung aller anderen Förderungsmöglichkeiten gewährt. Die Anträge sind bis zu den für die einzelnen Fördermaßnahmen festgelegten Terminen bei Gelsensport einzureichen. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheiden die nach der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen zuständigen Gremien im Rahmen der hierfür im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Gelsenkirchen zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## **II. Benutzung der städtischen Sportanlagen, Turn- und Sporthallen und Bäder**

1. Als Basis für den Breiten- und Leistungssport werden die städtischen Außensportanlagen, Turn- und Sporthallen und Bäder den Gelsenkirchener Amateursportvereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Sportfachverbänden für Amateursportveranstaltungen kostenlos im Rahmen der „Vereinbarung zur Förderung des Breitensports“ und im Rahmen der im Haushalt der Stadt Gelsenkirchen bereitgestellten Mittel zur Verfügung gestellt.
2. Zur Intensivierung des Breitensports bietet die Stadt Gelsenkirchen der nicht vereinsgebundenen sportlich interessierten Bevölkerung ein flächendeckendes Angebot an Außensportanlagen für die individuelle sportliche Nutzung als „Jedermannsportanlage“ im Rahmen der durch Sportvereine und -verbände nicht genutzten Kapazitäten.
3. Für die Nutzung städtischer Außensportanlagen, Turn- und Sporthallen und Bäder durch Freizeitsportgruppen gelten die in den Ratsbeschlüssen vom 12.06.1987 und vom 11.03.1988 zur Betriebskostenbeteiligung für städtische Einrichtungen festgelegten Bedingungen.
4. Für die Nutzung der Sporteinrichtungen des Sport-Paradieses durch Amateursportler kann die Stadt Gelsenkirchen auf Antrag Zuschüsse gewähren. Die Zuschüsse werden direkt an die GEW GmbH als Betreiberin des Sport-Paradieses überwiesen.

### III. Unterhaltungskostenzuschüsse

1. Sportvereine, die eine städtische Außensportanlage in die eigenverantwortliche Nutzung übernommen und einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit Gelsensport abgeschlossen haben, erhalten pro Spielfeld einen pauschalen Zuschuss in der im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt veranschlagten Größenordnung. Diese Sportanlagen haben Priorität im Rahmen der städtischen Sportförderung. Grundlegend dafür ist, dass sie mit öffentlichen Mitteln gebaut wurden und sowohl für den Schul- als auch für den Vereinssport zur Verfügung stehen. Die Vergabe der Nutzungszeiten für städtische Außensportanlagen erfolgt durch Gelsensport. Die Belegungspläne für den Vereinssport werden von Gelsensport erarbeitet, für den Schulsport ist das Schulverwaltungsamt zuständig. Während der nichtgebundenen Zeit stehen die städtischen Außensportanlagen als sogenannte „Jedermann-Sportstätten“ der Bevölkerung zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der damit einhergehenden öffentlich-rechtlichen Verantwortung kommt der Unterhaltung und Förderung dieser Sportstätten Priorität zu.

1.1 Für die in die eigenverantwortliche Nutzung von Sportvereinen übertragenen städtischen Außensportanlagen werden die vertraglich vereinbarten Zuschüsse in vier Raten an die Sportvereine überwiesen. Wird die dafür vertraglich festgelegte Leistung des Sportvereins erbracht, ohne den städtischen Unterhaltungszuschuss dafür insgesamt zu verausgaben, besteht die Möglichkeit, diese Gelder im Rahmen der Übungsleitertätigkeit und / oder der Jugendarbeit zu verwenden. Eine Mittelverwendung für Spieler- und Trainervergütungen im Bereich des bezahlten Fußballs ist nicht gestattet.

1.2 Ein Verwendungsnachweis ist von den Zuschussempfängern bis zum 31.03. des Folgejahres zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises ist die Grundvoraussetzung für die Förderung. Nicht nachgewiesene Zuschüsse sind innerhalb von zwei Monaten nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen. Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid.

2. Neben den städtischen Sportanlagen verfügen eine Vielzahl der Gelsenkirchener Sportvereine über eigene oder gepachtete Sportanlagen. Miteinbezogen sind dabei auch Sportstätten, die von Gelsenkirchener Vereinen außerhalb der Stadtgrenzen betrieben werden. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Vereine, die selbstständig vereinseigene oder angemietete Sportanlagen betreiben, unabhängig von der Sportart. Diesen Vereinen kann die Stadt Gelsenkirchen jährlich Zuschüsse zu den laufenden Unterhaltungskosten gewähren.

Über die Nutzung und Belegung der von ihnen betriebenen Sportanlagen entscheiden die Vereine eigenständig. Die Vorschläge für die Zuschussung werden von Gelsensport erarbeitet und den nach der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

2.1 Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltungszuschüssen für die vereinseigenen Anlagen ist, dass die jeweilige Anlage

- von einem Gelsenkirchener Sportverein oder Sportverband unterhalten wird,
- grundsätzlich den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht,
- falls nicht voll ausgelastet, auch anderen Sportvereinen und dem Schulsport zur Verfügung steht.

Die im Haushalt der Stadt Gelsenkirchen zur Verfügung stehenden Sportfördermittel müssen zuallererst Gelsenkirchener Sportlerinnen und Sportlern zu Gute kommen. Für vereinseigene Sportanlagen, die sich außerhalb des Stadtgebietes von Gelsenkirchen befinden, gilt als Fördervoraussetzung, dass mindestens 50 % der Vereinsmitglieder ihren Wohnsitz in Gelsenkirchen haben. Darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, dass der Sport nicht in Gelsenkirchen durchführbar ist. Vereine, die einen Anteil von mindestens 20 % Jugendlichen nachweisen, haben bei der Vergabe von Unterhaltungszuschüssen Vorrang.

2.2 Anträge auf die Gewährung von Unterhaltungszuschüssen sollen bis zum 01.05. des laufenden Geschäftsjahres bei Gelsensport eingereicht werden. Der vollständig ausgefüllte Bestandserhebungsbogen sowie eine Einnahme-/ Ausgaberechnung des letzten Geschäftsjahres sind beizufügen. Ein Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises ist Grundvoraussetzung für die Förderung. Nicht nachgewiesene Zuschüsse sind innerhalb von zwei Monaten nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen. Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid.

#### **IV. Zuschüsse an Sportvereine für die Vermittlung von Wirtschaftswerbung**

Sportvereine, die Wirtschaftswerbung (Bandenwerbung) auf städtischen Sportanlagen vermitteln, können auf Antrag einen Zuschuss in Höhe der vertraglich vereinbarten Ablieferungen der Deutsche Städte-Medien GmbH abzüglich der Mehrwertsteuer erhalten.

## V. Neubau von vereinseigenen Sportanlagen

1. Die Stadt Gelsenkirchen kann für Baumaßnahmen auf vereinseigenen Sportstätten Zuschüsse gewähren, sofern der Bedarf im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung anerkannt und die Finanzierung gesichert ist. Eine multifunktionale Nutzung der Sportanlagen ist nach Möglichkeit anzustreben.
2. Anträge müssen vor Beginn einer Maßnahme und vor Antragsstellung beim Land NW und beim Landessportbund NW spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres bei der Stadt eingereicht werden. Die Stadt leitet Anträge unverzüglich an das Land NW und/oder den Landessportbund NW weiter, soweit der Antragsteller entsprechende Zuschüsse beantragt hat.

### 2.1 Der Antrag muss enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme
- Bautechnische Unterlagen
- Erklärung über die Eigentumsverhältnisse der für die Maßnahme vorgesehenen Grundstücke
- Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan mit Angabe der voraussichtlichen finanziellen Beteiligung Dritter und einem Nachweis der Eigenleistung bzw. des Eigenkapitals
- Angaben zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit des Zuschusses
- Eine von dem satzungsgemäß zur Vertretung des Vereins berechtigten Vorstand unterschriebene Erklärung, dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde und dass ein Antrag bei anderen Stellen, insbesondere beim Land NW oder Landessportbund NW, noch nicht gestellt ist.

3. Zu den Kosten des Baues und der Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen kann die Stadt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse bis zur Höhe von einem Drittel der als angemessen anerkannten Gesamtkosten gewähren.

- 3.1 Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Sportstätten für den vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 25 Jahre erhalten bleiben. Werden Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung anteil-

mäßig verlangt werden.

- 3.1.1 Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Der Bescheid hat Angaben über Höhe und Zweck des Zuschusses sowie den Bewilligungszeitraum zu enthalten.
- 3.1.2 Der bewilligte Zuschuss wird wie folgt ausgezahlt:
- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 30 v. H. nach Beginn  | der Bauarbeiten   |
| 30 v. H. nach Vorlage | des Rohbauabnahmescheines   |
| 30 v. H. nach Vorlage | des Schluss(Gebrauchs)-<br>abnahmescheines                        |
| 10 v. H. nach Vorlage | und Überprüfung der<br>Schlussabrechnung<br>(Verwendungsnachweis) |
- 3.1.3 Ein bewilligter Zuschuss darf nur für den im Bescheid bezeichneten Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit der Zustimmung der Stadt zulässig, andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen oder auf andere städtische Zuwendungen oder Vergünstigungen anzurechnen.
4. Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist mit einer detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen spätestens drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme gegenüber der Stadt zu führen.
- 4.1 Im Verwendungsnachweis hat der Zuschussempfänger zu erklären, dass die Angaben über die Baumaßnahme, die Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Geschäftsbücher des Antragstellers und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Wird ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nach Fristsetzung nicht geführt, so ist der Zuschuss zurückzuzahlen oder auf andere städtische Zuwendungen oder Vergünstigungen anzurechnen.

## VI. Anschaffung von Grundsportgeräten

1. Für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich sind, können Zuschüsse im Rahmen der im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einer Höhe von maximal einem Drittel der durch Kostenvoranschläge nachgewiesenen Gesamtkosten gewährt werden. Die Bezuschussung wird an Voraussetzungen gebunden:
  - Die Förderung durch den Landessportbund NW muss beantragt werden. (Die Höhe des Zuschusses des Landessportbundes NW beträgt 50 % der Anschaffungskosten, maximal 2.500,00 DM - für Vereine der außerordentlichen oder besonderen Mitgliedsorganisationen 625,00 DM.) Das Auftragsvolumen (Gesamtsumme der förderungsfähigen Kosten) muss mindestens 800,00 DM betragen.
  - Der Höchstbetrag eines städtischen Zuschusses beträgt 5.000,00 DM. Ansonsten gilt die Regelung 50 % LSB, 30 % Verein und 20 % Stadt.
  
2. Analog der Richtlinien des Landessportbundes NW werden folgende Geräte nicht gefördert:  
 Kleingeräte mit geringem Kostensatz, Schläger und Bälle jeglicher Art, Ballpumpen, Ballwagen, Defibrillatoren, Wiederbelebungspuppen, Radiokassettenrekorder, Gerätewagen, Zelte, Platzpflegegeräte, Vereinsbusse und Transportanhänger, feststehende Einrichtungen sowie Sportkleidung und -ausrüstung für den persönlichen Bedarf. Videoanlagen, PC's, Tischtennisnetze / Umrandungen. Fußballfachspezifische Geräte für Fußballvereine bzw. -abteilungen (Tore, Kopfballpendel etc.).
  
3. Ausnahmeregelungen von Ziffer 2 gelten für folgende Bereiche:
  - Für Tennisvereine bzw. -abteilungen werden stationäre Tenniswände bezuschusst.
  - Für den Bereich des Altersports werden bestimmte Kleingeräte und Bälle bezuschusst unter der Voraussetzung, dass die Altersportgruppe als förderungswürdig durch den Landessportbund NW Ausschuss – Sport mit Älteren – anerkannt ist.
  - Für Vereine mit eigenen Platzanlagen (Eigentum oder mind. 20jähriger Pachtvertrag) werden Platzpflegegeräte bezuschusst.
  - Für die Gruppen „Kinder mit mangelnden Bewegungserfahrungen / anerkannte Bewegungskindergärten mit Gütesiegel“ werden bestimmte Kleingeräte, wie Bälle und psychomotorische Übungsgeräte bezuschusst unter der Voraussetzung, dass die Gruppe „Kinder mit mangelnden Bewegungserfahrungen“ als

förderungswürdig durch den Landessportbund anerkannt ist bzw. der Kindergarten über den Gütesiegel „Anerkannter Bewegungskindergarten“ verfügt.

4. Anträge können nur vom Hauptverein gestellt werden, und zwar für jede Abteilung gesondert. Die betreffenden Abteilungen müssen Gelsensport seit mindestens einem Jahr angehören. Fachgeräte für bestehende Abteilungen können nicht zusätzlich von den anderen Abteilungen beantragt werden.
  - 4.1 Die Sportgeräte dürfen erst nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides des Landessportbundes NW angeschafft werden. Eine nachträgliche Antragstellung ist damit ausgeschlossen. Das Abweichen von dieser Regelung schließt auch die Nichtförderung durch die Stadt Gelsenkirchen ein.
  - 4.2 Eine wiederholte Antragstellung (nach bewilligter Anschaffung von Grundsportgeräten) ist erst nach Ablauf einer Wartefrist möglich. Die Wartefrist wird durch den Hauptausschuss des Landessportbundes NW beschlossen.
  - 4.3 Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung mit gültigem Angebot bei Gelsensport einzureichen. Mit einer Stellungnahme von Gelsensport und dem Nachweis der Gemeinnützigkeit wird der Antrag durch Gelsensport beim Landessportbund NW eingereicht.

## VII. Durchführung von Sportveranstaltungen

1. Für die Durchführung von Sportveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Gelsenkirchen können Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Als förderungswürdige Veranstaltungen gelten:

- Deutsche Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften sowie internationale Vergleichskämpfe (Länderkämpfe)
  - In Verbindung mit dem jeweiligen Fachverband ausgeschriebene nationale und internationale Wettkämpfe
  - Überregionale Wettkämpfe und Veranstaltungen mit einer spezifischen Bedeutung für die Stadt Gelsenkirchen oder Sportveranstaltungen mit nationaler oder internationaler Spitzenbesetzung.
2. Anträge auf Gewährung von Veranstaltungszuschüssen sollen rechtzeitig vor der Veranstaltung bei Gelsensport eingereicht werden. Den Anträgen ist eine detaillierte Einnahme- und Ausgabenrechnung beizufügen. Auf dieser Basis wird ein Beschluss der nach der Hauptsatzung der Stadt zuständigen städtischen Gremien herbeigeführt.
  3. Der Antragsteller hat Gelsensport spätestens 2 Monate nach der Veranstaltung eine Abschlussrechnung mit den entsprechenden Einnahme- und Ausgabebelegen als Verwendungsnachweis vorzulegen. Der jeweilige städtische Zuschuss kann höchstens in Höhe der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben gewährt werden.

## VIII. Teilnahme an Veranstaltungen

1. Die Stadt Gelsenkirchen kann im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme von qualifizierten Sportlerinnen und Sportlern an Deutschen-, Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen / Paralympics gewähren. Der Austragungsort muss mindestens 75 km von Gelsenkirchen entfernt sein.
2. Die Höhe des Zuschusses kann für Jugendliche 75 % und für Erwachsene 50 % der Fahrtkosten betragen.  
Die Berechnung erfolgt nach dem Tarif für die 2. Klasse der Deutschen Bahn AG bzw. auf der Grundlage nachgewiesener Buskosten unter Vorlage der Belege.
3. Die Zuschussanträge sind bei Gelsensport zu stellen; den Anträgen sind als Nachweis für die Teilnahme und eine ordnungsgemäße Verwendung von dem jeweiligen Fachverband ausgestellte bzw. bestätigte Teilnehmer- und Platzierungslisten beizufügen.

## IX. Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten in Sportvereinen

1. Die Zahl der Mitglieder in den Sportvereinen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Allerdings ist die Zahl derjenigen, die zur ehrenamtlichen Arbeit bereit sind, nicht im gleichen Maße mitgewachsen. Für die Sportvereine wird es immer schwieriger, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.

Allgemeine gesellschaftliche Tendenzen, Kommerzialisierung und bürokratische Hemmnisse innerhalb und außerhalb der Sportvereine, erschweren die ehrenamtliche Mitarbeit im Sportverein. Dabei ist die ehrenamtliche Mitarbeit im Verein konstitutives Merkmal der gemeinnützigen und freiwilligen Organisation des Sportvereins.

Die Stadt Gelsenkirchen und Gelsensport unterstützen die ehrenamtliche Vereinsarbeit. Die bewährten Vereinsstrukturen sollen stabilisiert und das ehrenamtliche Engagement verstärkt durch Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie durch einen durchgängigen Informationsfluss gefördert werden. Dabei geht es um die Verbesserung des Ansehens ehrenamtlichen Engagements, die Erhöhung der Bereitschaft zu ehrenamtlicher Mitarbeit in den Sportvereinen, die Vergrößerung der Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie deren langfristige Bindung.

2. Gelsensport fördert die Arbeit der Sportvereine durch ein abgestuftes Konzept der Bildungsarbeit. Die Leitung von Übungsgruppen im Verein stellt keine einfache Aufgabe dar. Interessen und Ziele der Vereinsmitglieder stellen sich entsprechend der allgemeinen gesellschaftspolitischen Entwicklung umfassender und zugleich differenzierter dar.

- Grundlage für die Arbeit der Sportvereine ist die Grundausbildung von Übungsleitern, die Wissen und Fähigkeiten vermitteln soll, die Übungsleiter zur fachlichen Leitung von Übungsgruppen brauchen. Die Ausbildung besteht aus 144 Unterrichtseinheiten und umfasst die Außengebiete Breitensport, Gesundheit, Spiel, Organisation und die Planung und Gestaltung von Breitensportstunden. Die Ausbildung ist praxisorientiert und stellt durch Hospitation den Bezug zur Vereinsrealität her. Die Ausbildung wird durch erfahrene Sportpädagogen geleitet. Gelsensport führt in der Regel zweimal im Jahr eine Übungsleiterausbildung durch. Darauf aufbauend bietet Gelsensport in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund NW ein Fortbildungsangebot für Übungsleiter. Zur Lizenzverlängerung bedarf es alle vier Jahre einer Teilnahme an einer dieser Übungsleiter-Fortbildungen. Die Lizenzinhaber werden automatisch informiert. Unabhängig davon ist die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen sinnvoll. Sie trägt dazu bei, die komplexe Aufgabe der Leitung von Übungsgruppen auf Dauer qualifiziert ausführen zu können.
- Für Übungsleiter, die keine gültige Lizenz mehr besitzen, gibt es bedarfsorientiert die Möglichkeit diese durch eine Ausbildung an drei Wochenenden wiederzuerlangen. Dieses Angebot richtet sich an Personen, die aufgrund beruflicher, familiärer oder per-

sönlicher Gründe einige Zeit nicht im Verein tätig waren und / oder keine Möglichkeit hatten, an einer Übungsleiter-Fortbildung teilzunehmen. In diesem Lehrgang von Gelsensport wird das Wissen aktualisiert und die Kompetenz wiedererlangt, um sich auf einen Neueinstieg vorzubereiten.

- Übungsleiter, die im Bereich „Sport in der Prävention/ Rehabilitation“ tätig werden wollen, haben die Möglichkeit, sich speziell zu qualifizieren: Dazu werden folgende Handlungsfelder angeboten: Koronarsport, Sport in der Krebsnachsorge, Bewegung und Sport bei Diabetes und Herz-Kreislauf-Prävention. In allen Zusatzausbildungen wird über Hospitationen die Möglichkeit gegeben, einen Einblick in den Vereinsalltag der jeweiligen Gruppen zu erhalten.
- Neben diesem Lizenzerwerb besteht die Möglichkeit verschiedene Sonderausbildungen durchzuführen: Bewegungsentwicklung im Kleinkind- und Vorschulalter, Sport mit Älteren, Aerobic und Fitness, Abenteuer- und Erlebnissport.

3. Jeder Verein ist nur so gut wie seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Jede Organisation, die eine moderne Führungsstruktur anstrebt, unterstützt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich auf ihre Tätigkeit vorzubereiten, um ständig neuen, sich ändernden Herausforderungen gerecht zu werden.

Einen wesentlichen Beitrag hierzu leisten Qualifizierungsmaßnahmen, die Gelsensport für die Führungskräfte in den Sportvereinen anbietet. Durch ein umfassendes Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungssystem (VIBBS) werden die Sportvereine im Handlungsfeld Sportmanagement gefördert. Die zentralen Außenkomplexe sind: Führung und Recht, Finanzen und Steuern, Marketing und Sponsoring, Buchführung und Vereinsentwicklung und Vereinsförderung.

Alle notwendigen Informationen sollen schnell zugänglich gemacht werden und die Bewältigung der tagtäglichen Vereinsarbeit erleichtern. Das vorhandene Know-how in den Sportorganisationen soll durch ein System von Vernetzungen möglichst vielen Vereinsführungskräften zugänglich gemacht werden und zu einer erhöhten Attraktivität von Führungsarbeit in den Vereinen beitragen. Auch im Internet werden Informationen bereitgestellt.

Die Stadt Gelsenkirchen stellt im Rahmen der Bezuschussung von Gelsensport Haushaltsmittel für eine Referentenstelle zur Verfügung.

## X. Förderung der Organisationsleiter und Jugendleiter in Sportvereinen

Der Landessportbund NW fördert den Einsatz von ausgebildeten und lizenzierten Organisationsleiter/innen und Jugendleiter/innen in Sportvereinen.

Die Jahrespauschale je Lizenzträger beläuft sich zur Zeit auf 250,- DM. Gefördert werden Sportvereine mit

|                       |    |                            |
|-----------------------|----|----------------------------|
| 1 Organisationsleiter | ab | 200 bis 1.000 Mitglieder   |
| 2 Organisationsleiter | ab | 1.001 bis 3.000 Mitglieder |
| 3 Organisationsleiter | ab | 3.001 bis Mitglieder       |

Gefördert werden Sportvereine, die eine Jugendabteilung mit eigener Jugendordnung unterhalten, mit

|                |    |                           |
|----------------|----|---------------------------|
| 1 Jugendleiter | ab | 51 bis 400 Jugendliche    |
| 2 Jugendleiter | ab | 401 bis 1.000 Jugendliche |
| 3 Jugendleiter | ab | 1.001 bis Jugendliche     |

Die Anträge sollen bis zum 28. Februar eines jeden Jahres bei Gelsen-sport auf Formblättern, die allen Sportvereinen mit den Bestandserhebungsformularen im November / Dezember des Vorjahres zugesandt werden, gestellt werden.

Lizenzträger, die beide Ausweise besitzen, können nur einmal gefördert werden. Fotokopien der gültigen Lizenzen sind dem Antrag beizufügen. Ein Rechtsanspruch auf diese Zuwendungen des Landessportbundes NW besteht nicht.

## XI. Förderung des Leistungssports

Die Erhaltung der Sportstätteninfrastruktur und die Förderung des Breitensports sind die zentralen Ziele kommunaler Sportförderung. Der Sportförderungsplan hat somit einen eindeutigen Schwerpunkt.

Auch die Gelsenkirchener Sportvereine haben in ihrer großen Mehrheit eine breitensportliche Orientierung. Dies spiegelt sich im aktuellen Zustand des Leistungssports. Lediglich in einigen Sportarten gibt es leistungssportliche Ansätze.

Trotz dieser eindeutigen Priorität des Breitensports ist es ein Ziel kommunaler Sportförderung einen angemessenen Rahmen für den Leistungssport zur Verfügung zu stellen. Der Sportförderungsplan soll dafür die Voraussetzungen schaffen.

Das zentrale Anliegen der Leistungssportförderung in Gelsenkirchen ist der grundlegende Aufbau einer leistungssportlichen Infrastruktur und die Förderung bereits bestehender Projekte. Die Entwicklung grundlegender Strukturen bedarf umfassender Maßnahmen und reduziert sich nicht auf die Bereitstellung städtischer Fördermittel.

Die Verantwortlichkeit für den Leistungssport liegt bei den Vereinen und den Fachverbänden. Gelsensport kommt in diesem Prozess eine aktive Moderatorenrolle zu. Ein „Talent-Scout“ (für den im Rahmen des Sportförderungsplanes von der Stadt Haushaltsmittel bereit gestellt werden), soll die grundlegenden Vorarbeiten für das notwendige Zusammenwirken von Sportvereinen, Fachverbänden und Schulen erbringen. Dabei sind die Erfahrungen bestehender Projekte zu nutzen und weiter zu entwickeln. Die einzuleitenden Maßnahmen zur Leistungssportförderung sind kontinuierlich fortzuschreiben.

„Alle Bemühungen zielen darauf ab, Kindern und Jugendlichen pädagogisch verantwortbar zum Leistungssport zu führen, wobei die psychophysische Entwicklung der talentierten Sportler/innen berücksichtigt und die erforderliche Spezialisierung in den Sportarten und –disziplinen während der sportlichen Ausbildung zugunsten einer breit angelegten, allgemeinen sportmotorischen Ausbildung soweit wie möglich hinausgeschoben wird. Begleitende Maßnahmen zur Sicherstellung der schulischen Laufbahn und zur Erhaltung der Gesundheit gehören unabdingbar zu einem human gestalteten Leistungssport, will er gesellschaftlich akzeptiert werden.“

An erster Stelle aller Aktivitäten besteht die Notwendigkeit, eine umfassende Bestandsaufnahme leistungssportlicher Aktivitäten in Gelsenkirchen vorzunehmen. Dies ist eine vorrangige Aufgabe in der angestrebten Zusammenarbeit mit den interessierten Vereinen und Fachverbänden, die in enger Kooperation mit dem Talent Scout geleistet werden muss.

Einmünden soll dies in ein „Forum zur Leistungssportförderung in Gelsenkirchen“. Das Ziel dieser für Gelsenkirchen erstmaligen Veranstaltung ist darin zu sehen, auf dem Hintergrund der aktuellen Zustandsbeschreibung den interessierten Schulen und Vereinen zum einen eine differenzierte Darstellung leistungssportlicher Arbeitsansätze vorzustellen und zum an-

deren konkrete Maßnahmen zur Leistungssportförderung zu diskutieren. Die Zielgruppe des Forums sind Vereine und Schulen, Fachverbandsvertreter, Übungsleiter, Trainer, Sportlehrer und Sportmediziner. Der Grundstein zum „Neubeginn Leistungssport“ kann so gelegt werden.

Auf dem Hintergrund dieser Ergebnisse und der Bereitschaft Gelsenkirchener Sportvereine, sich an der Aufbauarbeit zu beteiligen, lassen sich Strukturen entwickeln, deren Schwerpunkt der Nachwuchsbereich, die Schüler- und Jugendarbeit ist. Folgende Grundüberlegungen sind für die Vereine im Rahmen der Leistungssportförderung von Bedeutung:

- Eine systematische Trainingsstruktur in Abstimmung mit dem Fachverband
- Qualifizierte Übungsleiter und Trainer, die eine vielseitige Grundausbildung und einen Leistungsaufbau gewährleisten
- Die Berücksichtigung von Rahmentrainings-Konzeptionen für Kinder und Jugendliche
- Die Teilnahme am Landesprogramm Talentsuche/Talentförderung
- Teilnahme an der Ruhrolympiade und/oder des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“
- Die Bereitstellung von zusätzlichen und individuellen Sportgeräten im Rahmen der technischen Förderung sowie eine angemessene Trainingsvergütung
- Die Kontrolle und Überprüfung der Fördermaßnahmen
- Die Auswertung von Wettkampfergebnissen

Unter dieser Zielperspektive könnte bei einem Verein oder im Zusammenschluss mehrerer Vereine ein „Leistungszentrum“ entstehen, das zunächst nicht unbedingt in die Förderstruktur des Landes eingebunden sein muss. Handelt es sich um ein erfolgreiches Leistungszentrum kann eine Sogwirkung entstehen: Der Bekanntheitsgrad wächst, der Zulauf wird größer und es besteht die Möglichkeit, mehr Sportlerinnen und Sportler zu sichten und – wenn die Voraussetzungen vorliegen - zu integrieren. Eltern haben hier häufig eine unterstützende Funktion und übernehmen zahlreiche Aufgaben im infrastrukturellen Bereich.

Idealtypisch wäre die Weiterentwicklung vom „Leistungszentrum“ zum Landesstützpunkt oder zu einer der möglichen Ankoppelungen (Satellit). Dies kann zur Folge haben, dass die Sportlerinnen und Sportler in Gelsenkirchen bleiben, andere Talente aus den Nachbarstädten zum Landesstützpunkt kommen und die Qualität des Trainings durch die Einbindung in landesweite Förder- und Unterstützungsprogramme steigt. Veranstaltungen und begleitende Öffentlichkeitsarbeit sind ein weiterer Schritt im Zusammenhang mit sportlicher Leistung Sponsoren zu erschließen.

Der Schwerpunkt der Leistungsförderung für den organisierten Sport sind die Vereine im Zusammenhang der vereinsübergreifenden Förderstruktur des Landes NW. Dabei spielt die Schule als Partner der Vereine eine wesentliche Rolle. In der Kooperation mit den Schulen geht es darum, möglichst viele Talente zu erkennen und den Übergang und die Bindung in die

Ausbildungs- und Betreuungsstrukturen der Vereine herzustellen. Dies setzt die Aufnahmefähigkeit und –bereitschaft von Vereinen voraus. Dem Ausschuss für den Schulsport kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. Durch die Integration des Talent-Scouts in den Ausschuss kann die Verbindung zwischen Schule und Vereinssport entwickelt werden. Information, Beratung und Koordination des außerschulischen Schulsports einschließlich des schulsportlichen Wettkampfprogramms gehören zu seinen wesentlichen Aufgaben (Talentsichtungs- und -förderungsgruppen, Bundesjugendspiele, Jugend trainiert für Olympia, Schulsportfeste/Schulsportwettkämpfe, Landessportfest der Schulen).

Ein schulisches Instrument zur Wiedererlangung leistungssportlicher Kompetenz für den Sport in Gelsenkirchen kann die Einrichtung von freiwilligen Schülersportarbeitsgemeinschaften im Bereich der Talentsichtung und –förderung sein. Zusätzlich zum Pflichtunterricht können Schulen interessierten Schülerinnen und Schülern freiwillige Schülersportgemeinschaften anbieten. Sie stellen einen Teil des außerunterrichtlichen Schulsports dar. Diese Sportgemeinschaften sind nicht an Klassen, Jahrgänge, Schulen und Schulformen gebunden und können an einer einzelnen Schule oder schul- bzw. schulformübergreifend eingerichtet werden. Das Land NW kann finanzielle Zuwendungen für diese Arbeitsgemeinschaften gewähren, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Talentsichtung und –förderung sind spezielle Formen dieser Sportarbeitsgemeinschaften:

- Talentsichtungsgruppen dienen vorwiegend der Durchführung von Maßnahmen zur Sichtung allgemein sportmotorisch begabter Schülerinnen und Schüler
- Talentförderungsprogramme verfolgen in erster Linie die leistungssportorientierte Förderung talentierter Schülerinnen und Schüler

Hier kann eine Nahtstelle zwischen Sportvereinen und Schulen entstehen. Dieser Prozess der Kooperation zwischen Vereinen, Schulen und dem Ausschuss für Schulsport soll durch den Talent-Scout modellhaft entwickelt werden.

Durch die Integration des Talent-Scouts in die Dachorganisation der Gelsenkirchener Sportvereine können koordinative und planerische Aufgaben zusammengeführt werden:

- Der Prozess der Leistungsförderung wird zwischen allen beteiligten Partnern systematisch geplant und abgestimmt. Dies ist zumindest in der Anfangsphase bis zur geplanten Verselbstständigung von Projekten möglich
- Informationsprozesse und –veranstaltungen für ein kindgemäßes und jugendgerechtes Leistungstraining können initiiert werden
- Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern aller im Nachwuchsleistungssport kooperierender Partner durch die Fachverbände und/oder das Bildungswerk

- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch aller im Nachwuchsleistungssport arbeitenden Projekte in Gelsenkirchen und die Kommunikation mit anderen Projekten im Land
- Unterstützung der Leistungssportförderung im Rahmen der Sportstättenvergabe
- Öffentlichkeitswirksame Begleitung der allgemeinen Arbeit und der entstehenden oder existierenden Projekte

Unter dem Gesichtspunkt der ständigen Möglichkeit zur Fortschreibung des Sportförderungsplans wird zunächst auf die gezielte Förderung einzelner Sportlerinnen und Sportler verzichtet. Förderungsfähig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind:

- Vereins- und/oder vereinsübergreifende Projekte zur Förderung des Leistungssports im Nachwuchsbereich, die Zentren sind bzw. sich dazu entwickeln wollen. Innerhalb des Projektes müssen mindestens zwei Jugendsportler/innen trainieren, die in den fachverbandlichen Bestenlisten geführt werden. Sie müssen als begabt und talentiert eingestuft sein. Sportlerinnen und Sportler, die in Sportarten kämpfen/spielen, in denen keine Bestenlisten geführt werden, kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie unter den zehn Erstplatzierten einer Bezirks-, Landes- oder Bundesmeisterschaft fallen. Die Nachwuchsförderung soll durch ein zumindest mittelfristiges Konzept (Verein/Schule/Fachverband) abgesichert werden.
- Übungsleiter/innen und/oder Trainer/Trainerinnen, die im Leistungssport arbeiten und über die entsprechenden Qualifikationen verfügen. Die Kosten für diese Fachkräfte sprengen häufig das finanzielle Budget der Vereine. Sie sind förderungsfähig im Rahmen von Projekten.
- Zusätzliches und/oder individuelles Trainingsgerät, das für die spezifische Förderung notwendig ist.
- Fahrtkosten

Der Sportförderungsplan verzichtet bewusst auf die Festlegung und Proportionierung einzelner Zuschussgrößen. Diese sind stark abhängig von den Rahmenbedingungen der einzelnen Sportarten.

Die Entscheidung über die Mittelvergabe wird durch die „Fachgruppe Leistungssport“ vorgenommen. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der Fachverbände, jeweils einem Vertreter des Gelsensport-Vorstands, des Ausschusses für den Schulsport und der Stadt Gelsenkirchen. Nach einer zweijährigen Erprobungsphase ist über die Entscheidungsstruktur zur Verteilung der Mittel zu befinden.

Anträge sollen rechtzeitig - spätestens aber bis zum 30. September - bei Gelsensport eingereicht werden. Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Beschreibung und Begründung der Maßnahme einschließlich einer zeitlichen Perspektive
- Kosten- und Finanzierungsplan

- Stellungnahme des Fachverbandes

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 01.03. des folgenden Jahres bei Gelsensport einzureichen.

## **XII. Förderung von Gelsensport und Sportjugend**

1. Im Rahmen der „Vereinbarung zur Förderung des Breitensports“ wurde zum 01.07.1994 ein integratives Konzept zur Förderung des organisierten Sports zwischen Gelsensport und der Stadt Gelsenkirchen vertraglich abgesichert.  
Zwischen der Verwaltung und Gelsensport wurde der operative Zuschnitt der Aufgaben im kommunalen Sport neu geregelt.
  - 1.1 Gelsensport erhält danach zur sachlichen und personellen Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen jährlichen städtischen Zuschuss.
  - 1.2 Zur Förderung der Sportjugend in den Gelsenkirchener Sportvereinen wird Gelsensport ein Zuschuss gewährt.
2. Gelsensport ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Zuschüsse spätestens bis zum 28.02. des folgenden Jahres gegenüber der Stadt nachzuweisen.

### XIII. Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen

1. Die Sportjugend Gelsenkirchen kann den Jugendabteilungen der Gelsenkirchener Sportvereine aus den von der Stadt zur Förderung der Sportjugend zur Verfügung gestellten Mitteln Zuschüsse für die außersportliche Jugendarbeit gewähren.

Es können Projekte und Aktionen gefördert werden, die entweder von den Jugendabteilungen der Vereine allein oder in Kooperation mit der Sportjugend durchgeführt werden:

Bezuschusst werden:

- Jugendfreizeiten (Mindestdauer: 3 Tage, Mindestteilnehmerzahl: 10 Personen)
- Fortbildungsveranstaltungen von Jugendabteilungen in Eigenverantwortung
- Umweltaktionen / Umweltseminare
- Sportveranstaltungen mit einem nachweisbaren außersportlichen Freizeitanteil
- Veranstaltungszeiten in Kooperation mit der Sportjugend, mit dem Ziel, modellhafte Projekte zu entwickeln, um im Kinder- und Jugendbereich neue Mitglieder für den Vereinssport zu gewinnen.

2. Die Zuschüsse sollen spätestens bis zum 01.05. des laufenden Kalenderjahres bei der Sportjugend beantragt werden. Eine kurze Beschreibung der Maßnahme ist beizufügen.

Über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet der Jugendausschuss der Sportjugend. Die Mittel sind zweckgebunden für die Jugendarbeit.

Für den Fall, dass durch die Anzahl der Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel überschritten werden, kommt es zu einer Bevorzugung der Vereine, die in den Vorjahren keine Fördermittel beantragt oder erhalten haben.

Förderungsfähige Einzelprojekte der Jugendabteilungen der Vereine werden mit max. 250,- DM bezuschusst. Wenn zwischen der Sportjugend und Einzelvereinen gemeinsame Projekte geplant werden (z.B. modellhafte Aktivitäten) können durch Beschluss des Jugendausschusses höhere Fördermittel vergeben werden.

3. Ausgeschlossen sind Bezuschussungen für den Erwerb von Lizenzen der Fachverbände, des Landessportbundes sowie für den Erwerb von Grundsportgeräten.
4. Ein Verwendungsnachweis muss spätestens zum 28.02. des Folgejahres vorgelegt werden.

#### **XIV. Fan-Projekt**

Im Rahmen des Konzeptes „Nationale Sicherheit“ wird das sozialpädagogische Fan-Projekt im Umfeld des FC Schalke 04 durch die Stadt Gelsenkirchen gefördert. Die Trägerschaft des Projekts hat die Sportjugend. Das Konzept „Nationale Sicherheit“ beinhaltet eine Drittfinanzierung von DFB, Land NW und Stadt Gelsenkirchen. Der Gesamtbetrag der Förderung wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen festgelegt.

## XV. Soziale Offensive des Sports

Sport kann einen verbindenden und integrativen Einfluss ausüben. Im Sinne dieser Erkenntnis soll die soziale Offensive des Sports, Menschen und Gruppen, die aufgrund sozialer Indikatoren noch häufig vom Sport ausgeschlossen und in den Sportorganisationen noch deutlich unterrepräsentiert sind, für den Sport gewonnen werden. Der Sport kann als kontaktstiftendes und als die Alltagsbewältigung unterstützendes Medium insbesondere von Jugendlichen erfahren werden. Zielgruppen können sein:

- jugendliche Arbeitslose
- Aussiedler
- Asylbewerber

Projektarbeit mit diesen Zielgruppen soll gefördert werden. Insbesondere in Stadtteilen und sozialen Brennpunkten oder im Rahmen der Aufgabengestaltung von Kooperationspartnern des Sports. Zielsetzung ist die Integration sportlicher Jugendsozialarbeit in eine Gemeinwesenarbeit im Lebensumfeld der genannten Zielgruppen. In der angestrebten Projektarbeit werden drei miteinander verbundene Schwerpunkte gesetzt:

1. Kooperation von Sportorganisationen mit Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, die jugendpflegerisch in den Bereichen tätig sind
2. Beratungsangebote über Möglichkeiten des Sports in der sozialen Arbeit
3. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern mit dem Ziel, Grundlagenqualifikationen im sportfachlichen bzw. sozialpädagogischen Bereich zu vermitteln.

Es werden Strukturen vor allem hinsichtlich von netzwerkartigen Träger-schaften von Projekten und Maßnahmen geschaffen, die deren Erfordernissen Rechnung tragen und den Vereinssport und/ oder Gelsensport mit-einbeziehen.

Sport kann in diesem Zusammenhang allerdings nur „flankierenden“ Cha-rakter haben. Dem liegt die Einschätzung zu Grunde, dass für die Sport-organisationen die Möglichkeiten einer „sozialen Arbeit im Sport“ eindeutig auf dem Sektor der Prävention liegen, d. h. eine Randständigkeit von Ju-gendlichen im Sport verhindert werden kann, jedoch eine schon vorhandene durch Sportorganisationen allein nicht aufzuheben ist.

Im Rahmen solcher Strukturen können Sportprojekte gefördert werden, wenn sie

- in Kooperation mit einem Verein und/ oder Gelsensport/ Sportjugend stattfinden.
- Das Projekt eine Mindestablaufzeit von einem Jahr hat
- Die Sportgruppe mindestens 12 Teilnehmer umfasst (nach einer Aufbauphase von 3 Monaten)

Anträge sind projektnah bei Gelsensport zu stellen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Es

handelt sich um eine einmalige Anschubfinanzierung. Ein Verwendungsnachweis ist bis zum 28.02. des Folgejahres zu erstellen.

## XVI. Sportförderung in ausgewählten Handlungsfeldern

1. Gelsensport hat im Rahmen der Erarbeitung der Breitensportentwicklungsplanung für Gelsenkirchen festgestellt, dass bestimmte gesellschaftliche Gruppen im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung unterrepräsentiert sind:

- Der Anteil von Kindern im Vorschulalter, die in Gelsenkirchen organisiert Sport treiben, ist außerordentlich gering. Erfahrungen zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit, Kinder dauerhaft an den (Vereins-) Sport zu binden, in engem Zusammenhang mit dem sog. Einstiegsalter steht. Das heißt für Sportvereine, die ihre Kindersportquote erhöhen wollen, geplante Sportangebote zuallererst wirklich an den Bedürfnissen der Vorschulkinder zu orientieren und von entsprechend ausgebildeten Übungsleitern betreuen zu lassen.
- Der Anteil der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung wird immer größer. Im Sport allerdings ist diese Bevölkerungsgruppe stark unterrepräsentiert. Dies gilt insbesondere für die über 60-Jährigen und da besonders für Frauen. Die Sportvereine müssen um diese Zielgruppe besser zu erreichen, spezielle Angebote und eine entsprechende Zielgruppenansprache entwickeln. Seniorenabteilungen fehlen in den Vereinen zumeist ebenso wie qualifizierte Übungsleiter für den Seniorensport. Neben den traditionellen Angeboten im Seniorensport gilt es, neue Formen des Sports zu entwickeln und zwar für die Menschen, die über die Fitness- und Gesundheitsbewegung zum Sport gekommen sind und andere auch stärker leistungsbezogene Ansprüche entwickelt haben.
- Die Frauen sind die dritte Zielgruppe im Gelsenkirchener Sport, die stark unterrepräsentiert ist. Die bisherigen Anstrengungen der Vereine müssen durch die Aufgaben neuer Sportangebote für die Zielgruppe Frauen stärker gefördert werden. Dazu gehört auch eine stärkere Repräsentanz in Vereinsvorständen und -abteilungen.

Im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Gelsenkirchen zur Verfügung stehenden Mittel kann die Stadt Gelsenkirchen Zuschüsse gewähren.

- Die Gewährung von einmaligen Starthilfen pro Sportgruppe für die Einrichtung von Seniorensportgruppen / -abteilungen, Frauensportgruppen / -abteilungen, Kindersportgruppen
- Die Gewährung von Zuschüssen für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen für Fachübungsleiter für einen Übungsleiter pro Verein und Jahr.

Für die Bewilligung dieser Zuschüsse müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Kooperation mit der Fachschaft „Senioren-sport“ bei Gelsensport und dem Ausschuss „Sport mit Älteren“ beim Landessportbund NW
- Die Kooperation mit der Sportjugend auf der örtlichen Ebene für den Elementarbereich
- Die Kooperation mit der Frauenwartin von Gelsensport
- Alle Gruppen müssen mindestens 10 Personen umfassen und von einem ausgebildeten Übungsleiter betreut werden.

Die Förderanträge sollen spätestens zum 01.09. des Jahres bei Gelsensport eingereicht werden, um im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, bis zum 28.02. des folgenden Jahres bei Gelsensport einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

## **XVII. Sport und Gesundheit**

Gelsensport fördert den präventiven Gesundheitssport in enger Kooperation mit seinen Mitgliedsvereinen. Die Erhaltung der Gesundheit wird für immer mehr Menschen ein zentraler Beweggrund Sport zu treiben. Fitness bis ins hohe Alter ist häufig ein Leitmotiv bei der Ausübung des Sports. Unter dem Titel „Sport und Gesundheit“ bietet Gelsensport in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen ein umfangreiches Sportprogramm an. Es umfasst Sportangebote unterschiedlichster Art und wendet sich an alle Altersgruppen.

Darüber hinaus bietet Gelsensport im Bereich der ambulanten Herzsportgruppen Rehabilitationssport an. Um den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsstandards zu entsprechen, leiten lizenzierte Übungsleiter für Herzsport diese Gruppen. Zudem ist ständig ein Arzt anwesend, der die Herzpatienten während dieser Zeit betreut. Um die Belastbarkeit bei den einzelnen Patienten besser stärken und stabilisieren zu können, werden die Gruppen in Übungs- und Trainingsgruppen eingeteilt.

## XVIII. Förderung des Behindertensports

Im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel kann die Stadt Gelsenkirchen Zuschüsse zur Förderung des Behindertensports gewähren. Die Förderung ist insbesondere auf folgende Bereiche ausgerichtet:

- Die Durchführung von dezentralen Lehrgängen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch den Behinderten-Sportverband (BSNW) in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Behindertensport durch kostenlose Bereitstellung von Turn- und Sporthallen bzw. Hallenbädern.
- Die Gewährung von anteiligen Veranstaltungszuschüssen für die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Behinderten und Nichtbehinderten.
- Die Gewährung von Zuschüssen für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen für Fachübungsleiter (Lizenz nach BSNW-Ausbildung) bis zur Höhe von maximal 200,00 DM für einen Übungsleiter pro Verein und Jahr.
- Die Gewährung einer einmaligen Starthilfe in Höhe von 500,00 DM pro Sportgruppe für die Einrichtung von Behinderten-Sportgruppen / -abteilungen.
- Die Gewährung von pauschalen Zuschüssen für sportbegleitende Maßnahmen im Rehabilitationssport mit Sportgruppen (mindestens acht Teilnehmer) in Höhe von 250,00 DM für die Erstbeschaffung von speziellen Sport- und Reha-Geräten.

### Voraussetzungen der Förderung:

Die antragstellenden Behindertensportvereine oder Sportvereine mit Behindertenabteilungen bzw. Selbsthilfeorganisationen müssen dem BSNW und damit dem Landessportbund NW sowie der Fachschaft Behindertensport im Gelsensport angehören.

Neu gegründete Behindertensportgruppen bzw. -abteilungen, die noch nicht den Anschluss an den BSNW vollzogen haben, müssen den Beitrittsnachweis innerhalb eines Jahres erbringen.

Aus der Antragstellung soll ersichtlich sein, ob der Verein/die Sportgruppe dem Rehabilitationssport, dem allgemeinen Behindertensport (Breitensport) oder dem Leistungssport zuzuordnen ist.

Darüber hinaus muss der Antragsteller nachweisen, dass die Sportgruppe durch einen ausgebildeten Fachübungsleiter gemäß den Richtlinien des BSNW betreut wird.

Die Anträge müssen zeitnah spätestens bis zum 01.09. des laufenden Jahres bei Gelsenport gestellt werden, später eingehende Anträge können im laufenden Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden.

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, bis zum 28.02. des folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

## XIX. Sportabzeichen

Das Sportabzeichen ist eine offizielle Auszeichnung des Deutschen Sport Bundes. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann das Deutsche Sportabzeichen erwerben, auch wenn sie nicht Mitglied in einem Sportverein sind. Bei der ersten Verleihung wird immer das Sportabzeichen in Bronze verliehen. Silber gibt es nach der dritten erfolgreichen Prüfung, und das Goldene Sportabzeichen erhält, wer fünf erfolgreiche Prüfungen nachweisen kann. Wiederholer werden bei dem Erwerb oder Besitz des Goldenen Abzeichens besonders ausgezeichnet. In solchen Fällen wird das Goldene Abzeichen mit der Zahl 10, 15, 20, 25 usw. ausgegeben. Es ist nicht Bedingung, dass die Prüfungsjahre ununterbrochen aufeinanderfolgen. Die sportlichen Bedingungen sind in fünf Gruppen aufgeteilt. Aus jeder Gruppe muss nur eine Bedingung erfüllt werden; diese sind altersspezifisch bezüglich des Leistungsniveaus aufgebaut. Wichtiger als die Prüfungen ist die Vorbereitung auf das Sportabzeichen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken sollte. Gelsensport bietet entsprechende Sportabzeichen-Treffs (SPOT) an, um sich optimal auf das Sportabzeichen vorzubereiten:

- altersgerechtes Üben
- geeignete Übungsanlagen
- alle erforderlichen Einrichtungen und Geräte
- fachliche Anleitung durch erfahrene und speziell ausgebildete Betreuerinnen und Betreuer.

Jungen und Mädchen von 13 – 17 Jahren können das Deutsche Jugendabzeichen und Schüler/innen (8 – 12 Jahre das Deutschen Schülersportabzeichen erhalten. Das Schüler- bzw. Jugendsportabzeichen in Bronze gibt es nach der ersten erfolgreichen Prüfung, in Silber nach der zweiten erfolgreichen Prüfung und in Gold nach der dritten erfolgreichen Prüfung. Dazu gibt es beim Schülersportabzeichen ebenso wie beim Jugendsportabzeichen eine Sonderausführung „Gold 5“, wenn fünf erfolgreiche Prüfungen nachgewiesen werden. Für Schüler und Jugendliche erfolgt die Vergabe und Prüfung kostenlos.

## XX. Auszeichnungen für Verdienste im Sport

1. Für besondere sportliche Erfolge können von der Stadt Gelsenkirchen die Titel Sportlerin des Jahres, Sportler des Jahres und Mannschaft des Jahres – verbunden mit entsprechenden Urkunden und Pokalen – verliehen werden. Außerdem kann in jedem Jahr eine verdiente Persönlichkeit des Gelsenkirchener Sports ausgezeichnet werden.

1.1 Die Wahl erfolgt durch eine Jury, die aus drei Vertretern der im Rat vertretenen Fraktionen, aus drei Vertretern der Ortspresse und drei Vertretern von Gelsensport gebildet wird.

1.2 Vorschläge sind von den Vereinen und Fachschaften möglichst bis zum 30.11. eines jeden Jahres Gelsensport zuzuleiten. Gelsensport erstellt auf der Grundlage der eingegangenen Vorschläge Wahllisten, diese können von der Jury jeweils erweitert werden.

1.3 Die Ehrung wird von dem Oberbürgermeister der Stadt und dem Vorsitzenden von Gelsensport vorgenommen.

2. Die Goldene, die Silberne und die Bronzene Stadtsportmünze der Stadt Gelsenkirchen – verbunden mit entsprechenden Ehrenurkunden – werden für besondere sportliche Leistungen nach folgenden Kriterien vergeben:

### 2.1 Goldene Stadtsportmünze

- Olympische Spiele  
Mannschaftswettbewerbe Platz 1 - 6  
Einzelwettbewerbe Platz 1 - 6
- Welt- und Europameisterschaften  
Mannschaftswettbewerbe Platz 1 - 3  
Einzelwettbewerbe Platz 1 - 6
- Deutsche Meisterschaften  
oder Internationale Deutsche  
Meisterschaften der Fachverbände  
und im Schulsport Platz 1
- Deutsche Pokalmeisterschaften Platz 1
- A-Länderkämpfe / Spiele sechsmalige  
Teilnahme  
pro Jahr
- Anerkannter Weltrekord des Fachverbandes des Jahres

## 2.2 Silberne Stadtsportmünze

- Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften Teilnahme
- Deutsche Meisterschaften und Internationale Deutsche Meisterschaften Platz 2
- Deutsche Pokalmeisterschaften Platz 2
- A-Länderkämpfe / Spiele dreimalige Teilnahme pro Jahr
- Anerkannter Europa-Rekord des Fachverbandes des Jahres

## 2.3 Bronzene Stadtsportmünze

- Deutsche Meisterschaften Platz 3
- Deutsche Pokalmeisterschaften Platz 3
- A-Länderkämpfe / Spiele einmalige Teilnahme pro Jahr
- Anerkannter Deutscher Rekord des Fachverbandes des Jahres

3. Die für die Verleihung der Goldenen, Silbernen und Bronzenen Stadtsportmünze vorgegebenen Leistungen müssen im Rahmen von offiziellen Meisterschaften der organisierten Fachverbände des Deutschen Sportbundes (beginnend mit der Jugendklasse B, einschließlich den Wettkämpfen im Alters / Seniorenbereich im Behindertensport) sowie der Schulen (Jugend trainiert für Olympia) erbracht worden sein.